

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-278/87),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-139/88),
 - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den vom Parlament vorgenommenen Änderungen —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie — zur Information — den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 16. April 1988, S. 4

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER
TEXT

**Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG
zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung
von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER
TEXT

Präambel unverändert

Artikel 8 a des EWG-Vertrags legt fest, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren (. . .) gewährleistet ist, weshalb nach dem 31. Dezember 1992 keine Ausnahmeregelungen gegenüber den geltenden Einschränkungen erforderlich sind.

Erwägungen unverändert

Artikel 1

1. Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „350 ECU“ durch „375 ECU“ ersetzt.

Artikel 1

1. Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „350 ECU“ durch „390 ECU“ ersetzt;

Buchstabe b unverändert

2. Artikel 7 b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „280 ECU“ durch „300 ECU“ ersetzt.

2. Artikel 7 b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „280 ECU“ durch „309 ECU“ ersetzt.

Buchstaben b und c unverändert

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens **2 Monate nach ihrer Verabschiedung** nachzukommen.

Absatz 2 unverändert

*) ABl. Nr. C 102 vom 16. April 1988, S. 4